sen bereits haben. Worauf beruht eigentlich ein Creditverein? Daß die Grundstücksbesitzer mit vereinigtem Gütercomplex sich Credit zu verschaffen suchen, daß sie mit ihren eignen Grundstücken für den Ausfall einstehen, daß die einzelnen Grundstücksbesitzer Schuldner des Vereins sind und diesem Schuld- und Hypothekenverschreibungen ausstellen, der Verein dagegen den Capitalisten Papiere au porteur aushändigt. Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen auch alle Actienvereine, indem einzelne Capitalisten zusammenschießen, um etwas Großartiges zu unternehmen.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): Der Herr Staatsminister hat erinnert, daß das Wesen der Creditvereine tief eingreife in die Vortheile oder Nachtheile, welche der in Anspruch zu nehmende Credit nach der Art und Weise, wie man ihn gewährt, für die Grundstücksbesitzer haben könne. Ich bin davon selbst so lebhaft überzeugt, daß ich eben deshalb vorher das Wort nahm. Deshalb sollte ich aber auch glauben, daß man das Gutachten der Stände hier, wie es bei andern Gelegenheiten geschehen ist, wo es sich nicht um Gegenstände ständischer Bewilligung handelte, sondern um einzelne wichtige Punkte der Administration, hören werde. Ich kann nun, wiederholt veranlaßt, das Wort zu nehmen, die Aeußerung nicht unterdrücken, wie ich glaube, es habe die Staatsregierung in Beziehung auf des vorliegenden Gegenstandes ausführliche Mittheilung an die Ständeversammlung, auch das gegenwärtige Zusammentreffen anderer Umstände im Auge gehabt, um uns Gelegenheit zu geben, mit Hinblick auf diese das Gutachten über die den Creditvereinen erforderlichen Transactionen zu ertheilen. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Zeitpunkt gerade für das Entstehen der Creditvereine ein gelegener, für die bevorstehenden Operationen des Staates aber ein ungelegener sein könnte. Es ist aber nicht meine Absicht, aus diesem Grunde, oder wegen irgend einer anderen Besorgniß, dem Anverlangen der Creditvereine jetzt entgegenzutreten; ich bin auch den Befreiungen, welche sie wünschen, nicht entgegen. Ich habe schon in einer frühern Sitzung erklärt, daß ich das Gute eines Vereins der Rittergutsbesitzer anerkenne; wenn aber jetzt zu besorgen ist, daß durch unsern Beschluß ein anderer Stand der Grundbesitzer gefährdet wird, so muß sich wohl die Kammer, ehe sie ihre Meinung ausspricht, recht genau die Verhältnisse vorhalten. Stelle ich mir aber die Frage: ob nicht dem ganzen Stande der bäuerlichen Grundbesitzer ein großer Nachtheil zugefügt werden könne durch die Maßregel, welche wir der Regierung empfehlen sollen nach dem Deputationsgutachten, so muß ich mir sagen, daß diese Maßregel für die überwiegende Zahl der kleinern Grundbesitzer in materieller Beziehung sicherlich nachtheilig werden kann, sehe aber dabei über alle politischen Folgerungen gänzlich hinweg.

Staatsminister v. Könneritz: Die Erwägungen, welche der Abgeordnete andeutet, haben ihr Gewicht, sind aber durch die frühere Discussion beseitigt, indem nicht nur die erste, sondern auch die zweite Kammer diese Institute für nützlich gehalten hat.

Abg. D. v. Mayer: Es ist von einigen Seiten nunmehr ganz offen der Standpunkt bezeichnet worden, von welchem hin und wieder die Frage aufgefaßt wird, und ich muß gestehen, so wünschenswerth die Offenheit ist, mit der es geschehen, so habe ich doch zur zweiten Kammer das Zutrauen, daß man in dem Gesagten keineswegs ein Motiv der Abstimmung finden wird. Man hat nämlich mit ziemlich klaren Worten gesagt, man könne der Sache nicht beistimmen, weil die Ritterschaft eine Corporation und ein Stand im Staate wäre, welcher auf Kosten der übrigen schon zu sehr begünstiget, jedenfalls nicht weiter zu begünstigen, und dem eine Erweiternng ihrer politischen Bedeutung nicht einzuräumen sei. Um über den Werth dieser Ansicht klar zu werden, muß man die Verfassungsurkunde berücksichtigen. Daß die Rittergutsbesitzer einen Stand bilden, das ist kein Bestreben, kein Ehrgeiz, keine Anmaßung, sondern ein Factum, welches die Verfassungsurkunde festgestellt hat. Ohne daß die Rittergutsbesitzer sich als einen Stand betrachten, wäre die Verfassungsurkunde nicht auszuführen und der Landtag nicht möglich. Gegen die Rittergutsbesitzer als Stand hat man also gar keinen Grund, mit einem odium herauszugehen. Dann muß ich aber auch glauben, daß die Rittergutsbesitzer kein Privilegium vor den übrigen Ständen haben, gar keins. Es ist keineswegs ein Stand, der von gewissen Zufälligkeiten, z. B. von der Geburt, oder andern exclusiven Maßregeln abhängt. Nein, meine Herren! Der Stand der Rittergutsbesitzer wird constituirt aus allen denen, welche Rittergüter besitzen. Jeder kann aber ein Rittergut besitzen, wenn er es kaufen will, ebenso gut, wie Jeder ein Haus in der Stadt, oder ein Bauergut auf dem Lande kaufen kann. Der Stand der Rittergutsbesitzer hat aber ferner auch in der That durch die Gesetzgebung seit 1833 die Vortheile verloren und im allgemeinen Gleichgewicht aufgehen lassen, welche früher mit den Rittergütern verbunden waren. Ich kann daher nicht recht begreifen, woher die Erregung kommt, daß man dem Stande der Rittergutsbesitzer das Institut nicht gönnen will, weil es ein besonderer Stand ist, keine Stadt, kein Dorf. Aufgeben können wir den Stand der Rittergutsbesitzer nicht, das ist gegen die Verfassungsurkunde. Wir dürfen sogar die Rittergüter nicht einmal durch Dismembrationen so weit vermindern, daß sie unter der Wählbarkeit in die erste und zweite Kammer fallen. Es liegt ein Gesetz vor, welches diesen politischen Grund bei den Dismembrationen der Rittergüter zur Grundlage macht. Was aber einmal verfassungsmäßig bestehen muß, und nicht aufhören darf zu bestehen, darüber sollte ich meinen, könnte man mit Gelegenheit hinweggehen. Ich will davon absehen, ob der Verein, welchen die Rittergutsbesitzer unter sich zu schließen gedenken, so überaus glückbringend sein wird. Ich finde diese hohe Glückseligkeit nicht darin und begreife nicht, wie man gleichsam den Eintritt ins Paradies darin findet. Ich bin vollkommen überzeugt, wenn die Sache einmal ins Leben getreten ist, wird man zum freien Eintritt diesseits und jenseits nicht gar so sehr geneigt sein. Es ist keine Kleinigkeit, sich in der Disposition über sein Gut und Vermögen so großen Beschränkungen zu unterwerfen, Sequestrationen und andern harten Maßregeln auszusetzen u. s. w. Es ist dies Alles in der That so beschränkend, daß, wer es nicht braucht, nicht zu dem Creditverein treten

SLUB
Wir führen Wissen.